

Von Betretung desselben hat indeß der Beschwerdeführer zur Zeit abgesehen, dagegen aber eine Abänderung der Entscheidungen der Straßenbaucommission durch dagegen eingewendeten Recurs im Verwaltungswege versucht.

Dieser Recurs ist indeß sowohl von der königlichen Kreisdirection zu Zwickau, als auch von dem königlichen Ministerium des Innern verworfen worden.

Soweit zunächst

### I.

die von dem Concurrenten bestrittene Statthastigkeit der verfügten Expropriation seines Grundeigenthums zu der Vergrößerung der Bahnhofsanlage in Limbach anlangt, so hat sich die königliche Kreisdirection zu Zwickau in ihrer Entscheidung vom 8. August 1871 wie folgt ausgesprochen:

„Nach § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1835, welches zu Folge der Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 1. October 1869 verbunden mit § 1 der Verordnung vom 1. Februar 1869 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1869, Seite 291 und 23) auf den vorliegenden Fall gleichfalls Anwendung zu leiden hat, ist über die Nothwendigkeit der Abtretung des in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums überhaupt, wie über den Umfang desselben nach Maßgabe des von dem königlichen Ministerium des Innern genehmigten Planes zu entscheiden.

Dieser Plan bildet daher die Grundlage für die mit der Expropriation beauftragten Behörde, deren Thätigkeit sich auf die Ausführung dieses Planes in Bezug auf die Beschaffung des nöthigen Areals und in den sonstigen ihr verfassungsmäßig zugewiesenen Geschäften zu beschränken hat.

Ergiebt sich aber aus dem von dem königlichen Ministerium des Innern „zur Expropriation genehmigten“ Grundplane die Nothwendigkeit der Verwendung des in Rede stehenden Areals des Ritterguts Limbach zu der dasigen Bahnhofsanlage, und hat sich auch der Recurrent nicht darauf bezogen, daß dieser Plan selbst von der Straßenbaucommission überschritten worden sei, so hat derselbe die Bestimmungen in § 2 des angezogenen Gesetzes vom 3. Juli 1835, somit aber die in der angefochtenen Entschließung ausgesprochene Enteignung des darin bezeichneten Areals gegen sich gelten zu lassen.“

Da bei dem gegen diese Entscheidung der königlichen Kreisdirection zu Zwickau eingewendeten Recurse der Recurrent die Meinung ausgesprochen hatte, als ob die Inanspruchnahme von mehrerem als dem zuerst für den Bahnhof zu Limbach abgesteckten und expropriirten Areal nicht sowohl durch Zwecke der Wittgensdorf-Limbacher Zweigbahn, als vielmehr wegen einer in Aussicht